

Name:
Prüfungsort:

ABSCHLUSSPRÜFUNG WINTER 2005/2006

Ausbildungsberuf: **Steuerfachangestellte/r**

Termin: Freitag, 11. November 2005
Prüfungsfach: Steuerwesen
Bearbeitungszeit: 150 Minuten

Bitte **deutlich schreiben** und Füllhalter, Kugelschreiber oder Filzstift benutzen.

Gesamtpunktzahl:	100,0	Erzielte Punkte:
Aufgabenabschnitt I (KSt/EST)	56,0	
Aufgabenabschnitt II (GewSt)	13,0	
Aufgabenabschnitt III (AO)	10,0	
Aufgabenabschnitt IV (USt)	21,0	
Note:		
Unterschrift Erstzensor:	Unterschrift Zweitzensor:	

Aufgabenabschnitt I

(56,0 Punkte)

Bearbeitungshinweis: Dieser Aufgabenabschnitt besteht aus **zwei** **zusammenhängenden Teilen**. Es ist zweckmäßig, **zunächst** den **Teil 1** zu **bearbeiten**.

Teil 1 / Körperschaftsteuer

(13,0 Punkte)

A. Sachverhalt

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Die Kraut & Rüben GmbH hat ihren Sitz in Erkrath.

Das Stammkapital beträgt seit der Gründung 25.000,00 € und ist voll eingezahlt.
Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Alleiniger Gesellschafter ist Manfred Rüben, der auch der Geschäftsführer der GmbH ist.

2. Geschäftsergebnis und Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss zum **31.12.2004** weist einen vorläufigen handelsrechtlichen Jahresüberschuss in Höhe von 60.000,00 € aus.

In der Gesellschafterversammlung wurden am 13.09.2004 folgende Beschlüsse gefasst:

- Von dem Bilanzgewinn des Wirtschaftsjahres 2003 werden 20.000,00 € ausgeschüttet. Der Ausschüttungsbetrag ist – vermindert um die Steuerabzugsbeträge – am 20.09.2004 auf das Konto des Gesellschafters Rüben überwiesen worden. Eine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung liegt vor.
- Das Gehalt des Geschäftsführers Rüben wird monatlich um 1.000,00 € von bisher 6.000,00 € auf 7.000,00 € erhöht. Die Erhöhung wird rückwirkend zum 01.01.2004 wirksam.
Nach Auskunft der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf handelt es sich bei der Gehaltserhöhung um einen unangemessenen Betrag.

Laut Gesellschafterversammlung vom 17.03.2005 erfolgte keine Gewinnausschüttung für das Wirtschaftsjahr 2004.

3. Lohnaufwand

Das Gehalt wurde regelmäßig am letzten Werktag eines jeden Monats ausbezahlt und als Aufwand „Geschäftsführergehalt“ gebucht.

Die **Lohnsteuerbescheinigung** für das Kalenderjahr 2004 weist u. a. folgende Beträge aus:

Prüfungsnummer:

Lösungsblatt I zu Aufgabenabschnitt I / Teil 1 (Körperschaftsteuer)

Prüfungsnummer:

Lösungsblatt II zu Aufgabenabschnitt I / Teil 2 (Einkommensteuer)

Veranlagungsform

Tarif

Prüfungsnummer:

Lösungsblatt III zu Aufgabenabschnitt I / Teil 2 (Einkommensteuer)

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Prüfungsnummer:

Lösungsblatt IV zu Aufgabenabschnitt I / Teil 2 (Einkommensteuer)

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Prüfungsnummer:

Lösungsblatt V zu Aufgabenabschnitt I / Teil 2 (Einkommensteuer)

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Benutzen Sie bitte ggfs. die Rückseite!

• <i>Bruttoarbeitslohn (7.000,00 € x 12=)</i>	<i>84.000,00 €</i>
• <i>Lohnsteuer</i>	<i>25.272,96 €</i>
• <i>Kirchensteuer – ev. –</i>	<i>2.055,00 €</i>
• <i>Solidaritätszuschlag</i>	<i>1.255,80 €</i>

4. Kundengeschenk

Die Kraut & Rüben GmbH schenkte einem ihrer Kunden im August 2004 ein antiquarisches Bild für seine Privatsammlung.

Die Anschaffungskosten in Höhe von 1.500,00 € wurden als sonstiger Aufwand gebucht.

Die Umsatzsteuer in Höhe von 240,00 € wurde bei der Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung als Vorsteuer abgezogen und über das Konto „abzugsfähige Vorsteuer“ gebucht.

5. Steuerzahlungen

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurden für den VZ 2004 folgende Aufwendungen für geleistete Vorauszahlungen gebucht:

• Gewerbesteuer 2004	2.400,00 €
• Körperschaftsteuer 2004	17.000,00 €
• Solidaritätszuschlag 2004	935,00 €
• Säumniszuschlag zur KSt-Vorauszahlung III/2004	85,00 €

B. Aufgaben

1. Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung das zu **versteuernde Einkommen** der Kraut & Rüben GmbH für den VZ 2004!
2. Berechnen Sie für den VZ 2004 die Höhe der **tariflichen Körperschaftsteuer** in € sowie den darauf entfallenden **Solidaritätszuschlag**!

Bearbeitungshinweise:

- Mögliche gewerbesteuerliche Auswirkungen sind nicht zu berücksichtigen.
- **Nichtansätze sind mit „0“ zu kennzeichnen und kurz zu begründen.**
- Benutzen Sie für Ihre Lösung das **beigefügte Lösungsblatt I.**

Teil 2 / Einkommensteuer

(43,0 Punkte)

A. Sachverhalt

1. Persönliche Verhältnisse

Der 41-jährige Manfred Rüben (vgl. **Teil 1**) ist seit drei Jahren verwitwet und lebt zusammen mit seinem 12-jährigen Sohn Sven in Erkrath.

In dem Haushalt leben keine weiteren Personen.

Die Spanierin Margareta Sanchez, wohnhaft in Düsseldorf, ist für Manfred Rüben seit dem 01.01.2004 tätig. Sie verursacht Aufwendungen in Höhe von monatlich 270,00 €, die zutreffend abgerechnet werden (Haushaltsscheckverfahren).

Die 270,00 € enthalten alle notwendigen Aufwendungen.

Margareta Sanchez wird während ihrer Arbeitszeit wie folgt tätig:

- zu 20 % als Sprachlehrerin des Sven, weil Manfred Rüben ein begeisterter Spanienurlauber ist,
- zu 80 % betreut sie Sven.

2. Geschäftsführertätigkeit

Am 17.03.2005 fand beim Arbeitgeber eine Lohnsteueraußenprüfung statt. Aus dem Bericht geht u. a. folgende Feststellung hervor:

Auszug aus dem Bericht über die Lohnsteueraußenprüfung

Die Kraut & Rüben GmbH (im Folgenden „GmbH“ genannt) stellt ihrem Geschäftsführer Manfred Rüben im Rahmen seiner Tätigkeit unentgeltlich einen PKW zur Verfügung. Er nutzt das Fahrzeug auch zu privaten Zwecken und für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Dieser Anspruch geht aus dem Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und der GmbH hervor und ist bei Geschäftsführern vergleichbarer Unternehmen üblich.

Er fährt einen BMW 535i (Listenpreis 46.000,00 € einschließlich USt).

Neben den Dienstreisen, die mit diesem PKW erledigt werden, nutzt der Arbeitnehmer das Fahrzeug an 230 Tagen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (einfache Entfernung: 4 km).

Aufzeichnungen über die privat gefahrenen Strecken oder ein Fahrtenbuch werden nicht geführt.

Die PKW-Nutzung wurde für den gesamten VZ 2004 bisher nicht erfasst.

Es wurde Übereinstimmung erzielt, dass die Besteuerung beim Arbeitnehmer erfolgen soll.

Erkrath, 17.03.2005

gez. Meurer, Lohnsteueraußenprüfer

3. Sonstige Angaben

a) Die **abzugsfähigen** Vorsorgeaufwendungen für den VZ 2004 betragen 2.001,00 €.

b) Der ESt-Bescheid 2003 vom 21.04.2004 weist folgende Erstattungsbeträge aus:

- Einkommensteuer 1.200,00 €
- Kirchensteuer 108,00 €
- Solidaritätszuschlag 66,00 €

Im VZ 2004 wurden keine Steuervorauszahlungen geleistet.

c) Manfred Rüben unterstützte im gesamten VZ 2004 seine verwitwete Mutter mit einer monatlichen Zahlung von 500,00 €, weil sie lediglich eine kleine Altersrente von monatlich 450,00 € bezieht (Ertragsanteil: 27 %). Anrechenbares Vermögen besitzt sie nicht.

B. Aufgaben

1. Nehmen Sie mit einer kurzen Begründung Stellung zur **Veranlagungsform** und zum **Tarif** für den VZ 2004!
2. Ermitteln Sie für den VZ 2004 in einer übersichtlichen Darstellung unter Angabe der **steuerlichen Fachbegriffe** das zu **versteuernde Einkommen** für Manfred Rüben!

Berücksichtigen Sie dabei auch die Auswirkungen aus dem Teil 1 / Körperschaftsteuer.

C. Bearbeitungshinweise

1. Sämtliche Anträge gelten als gestellt und die dazu erforderlichen Nachweise als erbracht.
2. Gehen Sie bei der Lösung davon aus, dass die Berücksichtigung von Freibeträgen i. S. des § 32 Abs. 6 EStG günstiger ist als die Gewährung von Kindergeld. Eine Günstigerberechnung i. S. des § 31 EStG ist deshalb **nicht** erforderlich.
3. Benutzen Sie für Ihre Lösung die **beigefügten Lösungsblätter II - V**.

Aufgabenabschnitt II / Gewerbesteuer

(13,0 Punkte)

A. Sachverhalt

Sebastian Tenner (S. T.) betreibt einen Groß- und Einzelhandel mit Sanitärartikeln.

Bis zum 31.03.2004 war er mit seiner Unternehmung in München (Hebesatz 490 %) ansässig. Seit dem 01.04.2004 ist er mit seinem Unternehmen nach Köln (Hebesatz 450 %) umgezogen.

Der steuerliche Gewinn i. S. des § 7 GewStG für den Erhebungszeitraum (EZ) 2004 beträgt 150.000,00 €.

Für die Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrages 2004 ist noch der folgende Sachverhalt, der sich erfolgswirksam ausgewirkt hat, zu berücksichtigen:

S. T. hatte im EZ 2003 ein Darlehen in Höhe von 100.000,00 € zu folgenden Bedingungen aufgenommen:

<i>Laufzeit:</i>	<i>10 Jahre</i>
<i>Zinssatz:</i>	<i>8,75 % fest für die gesamte Laufzeit</i>
<i>Tilgung:</i>	<i>in einer Summe am Ende der vereinbarten Laufzeit des Darlehens</i>
<i>Auszahlungskurs:</i>	<i>98 %</i>

Die Darlehensauszahlung wurde ordnungsgemäß gebucht.

Die Lohn- und Gehaltsaufwendungen betragen im EZ 2004 insgesamt 175.000,00 €. Hiervon entfällt auf Köln ein Anteil von 131.250,00 €.

B. Aufgaben

1. Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung den **Gewerbesteuermessbetrag** für den EZ 2004!
2. Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung die **Gewerbesteuerentlastung** 2004, die sich auf Grund der Betriebssitzverlegung nach Köln ergibt!

Lösung:

Fortsetzung Lösung Gewerbesteuer:

Aufgabenabschnitt III / Abgabenordnung

(10,0 Punkte)

A. Sachverhalt

Der Einzelunternehmer Uwe Langer reichte am **11.04.2005** seine USt-Jahreserklärung 2004 bei dem örtlich zuständigen Finanzamt ein.

Er hat folgenden Erstattungsanspruch ausgerechnet:

<i>Umsatzsteuer aus Lieferungen und Leistungen</i>		7.000,00 €
<i>Vorsteuerbeträge</i>	./.	<u>10.000,00 €</u>
<i>Verbleibender Überschuss</i>	./.	3.000,00 €
<i>Vorauszahlungssoll 2004</i>	./.	<u>4.500,00 €</u>
<i>Erstattungsanspruch</i>	./.	7.500,00 €

Das Finanzamt ordnete vor der Bearbeitung der Erklärung eine USt-Sonderprüfung an.

Die USt-Sonderprüferin prüfte auch den Zeitraum 2004, gab anschließend am **14.09.2005** (Mittwoch) einen **endgültigen** Bescheid zur Post und setzte die Umsatzsteuer des Jahres 2004 auf insgesamt ./ 2.500,00 € fest.

Am 20.10.2005 verglich Langer noch einmal seine Unterlagen und stellte fest, dass im VZ 2004 noch weitere Vorsteuerbeträge von 2.300,00 € angefallen waren. Da die Belege falsch abgeheftet waren, konnte die USt-Sonderprüferin diesen Betrag nicht berücksichtigen. Langer reichte daraufhin am **26.10.2005** (Mittwoch) eine berichtigte USt-Jahreserklärung 2004 ein.

B. Aufgaben

1. Handelte es sich bei der abgegebenen **USt-Jahreserklärung 2004** vom **11.04.2005** um eine **wirksame Steuerfestsetzung**? Begründen Sie Ihre Entscheidung!

Lösung:

2. Wann (**Angabe des Datums** erforderlich!) und mit welchem **Betrag** in € wurde die **Steuerfestsetzung wirksam**? Begründen Sie Ihre Entscheidung!

Lösung:

3. Kann das Finanzamt die Angaben in der berichtigten USt-Jahreserklärung 2004 vom **26.10.2005** noch berücksichtigen, in dem es eine **Änderung nach § 164 Abs. 2 AO** vornimmt? Begründen Sie Ihre Entscheidung!

Bearbeitungshinweis: Auf die Einspruchsfrist und andere Berichtigungsvorschriften ist nicht einzugehen!

Lösung:

Aufgabenabschnitt IV / Umsatzsteuer (21,0 Punkte)

Elektromeister Günter Kehr (G. K.) betreibt in Leverkusen ein Elektroinstallationsgeschäft sowie einen Einzelhandel für Elektrogeräte.

G. K. versteuert nach vereinbarten Entgelten, unterliegt mit seinen Umsätzen der Regelbesteuerung und ist Monatszahler mit einer vom Finanzamt Leverkusen eingeräumten Dauerfristverlängerung.

Bei der Erstellung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2004 sind noch die folgenden Sachverhalte umsatzsteuerlich zu beurteilen:

Bearbeitungshinweis: Erforderliche Belege und Aufzeichnungen sind vorhanden und entsprechen den Vorschriften des § 14 UStG.

Sachverhalt 1 (5,0 Punkte)

An G. K. wurde am 29.03.2004 ein PKW geliefert. Die Rechnung des Autohauses über insgesamt (28.000,00 € + 4.480,00 € USt=) 32.480,00 € beglich G. K. am 07.04.2004 durch Überweisung vom betrieblichen Bankkonto.

Der PKW wird ausweislich des ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs lediglich zu **7,5 %** für unternehmerische Fahrten genutzt.

Am 12.10.2004 wurde G. K. mit diesem PKW auf einer Fahrt zu einem **Geschäftskunden** in einen Unfall verwickelt. Die Reparaturaufwendungen für den Schaden in Höhe von 1.500,00 € zuzüglich 240,00 € Umsatzsteuer musste G. K. selbst tragen. Die Rechnung der Werkstatt ist am 27.10.2004 bei G. K. eingegangen und wurde von ihm am 03.11.2004 durch Überweisung vom betrieblichen Bankkonto beglichen.

Aufgaben

Prüfen und begründen Sie, ob – und ggf. in welchem Voranmeldungszeitraum – G. K. die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer

1. aus der **Anschaffung** des PKW (4.480,00 €) bzw.
2. aus den **Reparaturaufwendungen** (240,00 €)

als Vorsteuer abziehen kann!

Nennen Sie jeweils die genaue gesetzliche Grundlage aus dem UStG!

Lösungen:

zu 1.

zu 2.

Sachverhalt 2 (9,0 Punkte)

G. K. erwarb im Juli 2004 von seinem Großhändler aus Düsseldorf zehn gleichwertige Stereoanlagen, die zum Weiterverkauf an belgische Unternehmer bestimmt waren. Die Rechnung des Großhändlers über insgesamt 10.000,00 € zuzüglich 16 % Umsatzsteuer ging am 26.07.2004 bei G. K. ein und wurde einen Tag später durch Überweisung vom betrieblichen Bankkonto beglichen.

Seiner in Antalya (Türkei) lebenden Tochter hat G. K. zum 25. Geburtstag eine von den im Juli 2004 erworbenen Stereoanlagen geschenkt. Die Übergabe des Geschenks erfolgte während seines Sommerurlaubs am 03.08.2004 in Antalya.

Umsatzsteuerliche Konsequenzen hat G. K. aus diesem Sachverhalt bislang nicht gezogen. Er vertritt dazu folgende – **alternativen (!)** – Ansichten:

1. Aus dem Erwerb der zehn Stereoanlagen steht mir kein **Vorsteuerabzug** zu, da sie für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen bestimmt sind.
2. Die **Schenkung** ist **nicht steuerbar**, weil ich für das Geschenk keine Gegenleistung erhalten habe und außerdem die Übergabe im Ausland stattgefunden hat.

Aufgaben

Nehmen Sie zu den von G. K. geäußerten Ansichten **Stellung** und nennen Sie jeweils die **gesetzliche Grundlage** aus dem UStG!

Lösungen:

zu 1.

zu 2.

Bitte umblättern!

Sachverhalt 3 (7,0 Punkte)

G. K. führte in den Monaten Juni 2004 bis September 2004 im Auftrag der Stadt Leverkusen in der Käthe-Kollwitz-Schule in Leverkusen-Rheindorf umfangreiche Elektroinstallationsarbeiten durch.

Vereinbart war ein Festpreis von 58.000,00 € (einschließlich 16 % Umsatzsteuer).

Die Stadt Leverkusen überwies im **Juli 2004** ohne gesonderte Rechnungsstellung vertragsgemäß eine Anzahlung in Höhe von 23.200,00 €.

Im September 2004 wurden die Arbeiten durch G. K. fertig gestellt und der Stadt Leverkusen am **27.09.2004** eine ordnungsgemäße Schlussrechnung über die Restzahlung von 34.800,00 € übergeben.

Die Stadt Leverkusen hat am **18.10.2004** einen Betrag in Höhe von 30.000,00 € überwiesen.

Der Restbetrag wurde in beiderseitigem Einvernehmen wegen inzwischen festgestellter Mängel einbehalten. Hierüber wurde eine entsprechende Gutschrift erteilt.

Bearbeitungshinweis: Eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG liegt vor.

Aufgaben

Nehmen Sie die **Lösung** laut dem vorliegenden Schema vor:

Bemessungsgrundlage 7/2004 in €	
Umsatzsteuer 7/2004 in €	
<u>genaue</u> Rechtsgrundlage in Bezug auf die Entstehung der Umsatzsteuer	

Bemessungsgrundlage 9/2004 in €	
Umsatzsteuer 9/2004 in €	
<u>genaue</u> Rechtsgrundlage in Bezug auf die Entstehung der Umsatzsteuer	

Bemessungsgrundlage 10/2004 in €	
Umsatzsteuer 10/2004 in €	
<u>genaue</u> Rechtsgrundlage in Bezug auf die Bemessungsgrundlage	